

Tierschutzfachliche Stellungnahme zum Einsatz von Zwangsmitteln beim Scheren von Alpakas

Sachverhalt:

Immer häufiger wird beobachtet, dass Alpakas zum Scheren zwecks Arbeitererleichterung „gestreckt“ werden, das heißt, an Vorder- und Hinterbeinen gefesselt und dann in Bauch- oder Seitenlage vorn und hinten so weit auseinandergezogen und fixiert werden, dass sie nicht mehr strampeln können. Es stellt sich die Frage, ob diese Vorgehensweise mit dem Tierschutzgesetz (TierSchG)¹⁾ vereinbar ist.

Rechtsgrundlagen:

Nach § 1 TierSchG darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe wird bestraft, wer dem zuwider handelt, indem er einem Wirbeltier aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt (§ 17 Nr. 2 a) oder einem Wirbeltier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden (Nr. 2 b) zufügt. Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 1 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt. Ordnungswidrig handelt auch, wer einem (anderen) Tier ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt (Abs. 2).

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen (§ 2 Nr. 1) und darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden (Nr. 2). Außerdem muss er über die für eine angemessenen Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen (Nr. 3)

¹⁾ Tierschutzgesetz vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206 ff) in der geltenden Fassung

Begriffsbestimmungen (nach Hirt, Maisack, Moritz 2007):

Schmerz wird als eine „unangenehme sensorische und gefühlsmäßige Erfahrung“ definiert, „die mit akuter oder potentieller Gewebsschädigung einhergeht oder in Form solcher Schädigungen beschrieben wird“. Schmerzen sind also unangenehme Sinnes- oder Gefühlserlebnisse, die im Zusammenhang mit tatsächlicher oder potentieller Gewebsschädigung stehen. Es ist zwar typisch, dass sie durch eine unmittelbare Einwirkung auf das Tier ausgelöst werden (z.B. mechanische, thermische, chemische oder elektrische Reize); notwendig ist dies aber nicht. Bei Säugetieren und Vögeln wird von einer Schmerzempfindung wie der Mensch sie kennt ausgegangen.

Leiden sind alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes erfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortdauern. Dabei handelt es sich vornehmlich um Einwirkungen und Beeinträchtigungen des Wohlbefindens, die der Wesensart des Tieres zuwiderlaufen, instinktwidrig sind und vom Tier gegenüber seinem Selbst- oder Arterhaltungstrieb als lebensfeindlich empfunden werden. Unter Wohlbefinden wird in diesem Zusammenhang ein Zustand physischer und psychischer Harmonie des Tieres in sich und – entsprechend seinen angeborenen Lebensbedürfnissen – mit der Umwelt verstanden. Ein „schlichtes Unbehagen“ stellt noch keine Beeinträchtigung des Wohlbefindens. Darunter kann z.B. die Vorstufe von Angst verstanden werden. Auch bloße Aufregung, Anstrengungen oder vorübergehende Belastungszustände lassen sich noch dem Unbehagen zuordnen. Die Grenzen sind allerdings fließend, so dass auch solche Zustände bei längerer Dauer und/oder starker Intensität in Leiden münden können. Angst, Stress und insbesondere Panik sind in jedem Fall ein Ausdruck von Leiden. Leidensfähigkeit wird vom Gesetz grundsätzlich allen Wirbeltieren zugesprochen.

Der vernünftige Grund ist der zentrale Begriff im Tierschutzrecht, über den die Interessenskonflikte zwischen Mensch und Tier abgewickelt werden; als

Rechtfertigungsgrund beruht er auf dem „Prinzip des überwiegenden Gegeninteresses“ und ist somit Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und des Güterabwägungsprinzips.

Um zu beurteilen, ob ein vernünftiger Grund vorliegt, ist eine zweistufige Prüfung erforderlich; zunächst muss geprüft werden, ob ein „nachvollziehbarer, billigerswerter Zweck“ vorliegt, der grundsätzlich geeignet ist, eine Maßnahme, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden ist, zu begründen. Anschließend ist zu prüfen, ob die drei Elemente des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, nämlich „Geeignetheit“ (Aussicht auf Erfolg) „Erforderlichkeit“ (Grundsatz des mildesten Mittels) und „Verhältnismäßigkeit i.e.S.“ (Übergewicht des Nutzens gegenüber dem Schaden) gewahrt sind. Soweit diese Prüfung noch kein eindeutiges Ergebnis ergibt, sind die mehrheitlichen Wert- und Gerechtigkeitsvorstellungen als Maßstab heranzuziehen; diese stellen auf den Standpunkt des „gebildeten, für den Gedanken des Tierschutzes aufgeschlossenen und einem ethischen Fortschritt zugänglichen Deutschen“ ab und können dazu führen, dass tradierte, früher kritiklos akzeptierte Vorgehensweisen nicht mehr zu rechtfertigen sind, weil sie mit den gegenwärtigen Wertevorstellungen zur Mensch-Tier-Beziehung nicht mehr in Einklang stehen. Somit unterliegt der vernünftige Grund in besonderem Maße dem Zeitgeist und einem gesellschaftlichen Wandel.

Ökonomische Gründe sind zur Ausfüllung des vernünftigen Grundes nicht ausreichend, weil bei Anlegung eines allein ökonomischen Maßstabs die Grundkonzeption des Tierschutzgesetzes als eines ethisch ausgerichteten Tierschutzes aus den Angeln gehoben würde. Dies gilt umso mehr, seit der Tierschutz im Grundgesetz verankert ist (26. Juli 2002).

Zu einer der Art und den Bedürfnissen des Tieres angemessenen Pflege gehört neben der Ermöglichung der Eigenkörperpflege einschließlich sozialer Hautpflege die regelmäßige Überwachung und alles, was unter den Begriff „gute Behandlung“ fällt. Neben der allgemeinen Gesundheitsfürsorge, der Hinzuziehung eines Tierarztes im Krankheitsfall einschließlich Heilbehandlung, der prophylaktischen Impfung und Entwurmung sowie der Huf-, Klauen- und Zehenpflege beinhaltet dies nicht nur bei Schafen, die erblich bedingt keinen Wollwechsel aufweisen, sondern auch bei Alpakas und einigen Lama-Arten die jährliche Schur. Bei letzteren beiden kann unter Umständen auch eine Teilschur ausreichend sein; in jedem Fall muss der Zeitpunkt

der Schur so gewählt werden, dass die Fasern bis zur kalten Jahreszeit ausreichend nachgewachsen sind.

Tierschutzfachliche Einschätzung:

Das Scheren von Alpakas und Lamas, die keinen natürlichen Fellwechsel haben, gehört unstrittig zu den Tierhalterpflichten gem. § 2 TierSchG. Unterbleibt sie, wird das Wärmeregulationsvermögen der Tiere empfindlich gestört, so dass sie in der heißen Jahreszeit unter Umständen einem hochgradigen Hitzestress ausgesetzt sind. Außerdem steigt die Ektoparasitenbelastung, wodurch ihr Wohlbefinden erheblich beeinträchtigt werden kann. Das Unterlassen der Schur ist für die Tiere demzufolge mit mehr oder weniger schweren Leiden verbunden und tierschutzwidrig.

Grundsätzlich muss derjenige, der die Tiere scheren will, sowohl über die theoretischen Kenntnisse über Alpakas im Allgemeinen und die Durchführung der Schur einschließlich der eingesetzten Schergeräte als auch über die dafür erforderlichen praktischen Fähigkeiten verfügen. Dass die Schur auch bei optimaler Durchführung schon aufgrund der ungewohnten Situation für das Tier nicht völlig stressfrei bleibt, steht außer Frage. Entscheidend ist, dass alle vermeidbaren Belastungen unterbleiben. Die Tatsache, dass die Schur an sich unerlässlich ist, rechtfertigt nicht, dem Tier unnötige Schmerzen oder Leiden zuzufügen. Maßgeblich ist also die Frage, ob der gewünschte Zweck auch mit weniger belastenden Maßnahmen erreicht werden kann.

Zweifelsfrei bedeutet das Fixieren für jedes Fluchttier per se einen gewissen Stressfaktor, da das Tier seinem natürlichen Fluchttrieb nicht mehr nachkommen kann. Der Grad der Belastung hängt entscheidend von der Gewöhnung des Tieres an den Menschen und ein entsprechendes Handling sowie seiner psychischen Veranlagung und diesbezüglichen „Vorerfahrung“ ab. Mit zunehmender Dauer der Fixation nimmt auch die Belastung zu. Erfolgt die Fixation beim Einsatz von Stricken unter starkem Zug, kommen möglicherweise noch Schmerzen, unter Umständen auch Schäden hinzu. Dies gilt insbesondere für ältere Tiere, die beispielsweise bereits an einer mehr oder weniger deutlichen Arthrose leiden, aber auch für Tiere mit – bislang möglicherweise unerkannt gebliebener – Vorerkrankung des

Bewegungsapparates. Hierbei spielt auch die Beschaffenheit des Untergrundes eine nicht unerhebliche Rolle.

Erfahrene Alpakahalter und – züchter berichten übereinstimmend, dass ein Scheren der Tiere auch bei sanfter manueller Fixation im Stehen oder beim liegenden Tier in Bauch- bzw. Seitenlage durch Hilfspersonen bei sachgerechtem Umgang mit ihnen problemlos möglich ist; dies selbst bei zugekauften Tieren, die mit ihrer Bezugsperson noch nicht vertraut sind. Es liegt auf der Hand, dass diese Vorgehensweise, bei der die Tiere in einer natürlichen Körperposition ohne nennenswerten Zwang verbleiben und die für den Fall, dass das Tier sich übermäßig aufregt oder Anzeichen von deutlichem Unwohlsein zeigt, jederzeit sofort zu lösen ist, schonender ist, als eine mechanische Fixation durch Strecken mittels Stricken in unphysiologischer Körperhaltung.

Für das Scheren von Alpakas ergibt sich daraus, dass die manuelle Fixation durch Hilfspersonen im Regelfall die Methode der Wahl ist, weil es die schonendste Vorgehensweise ist. Ein Ausbinden der Tiere mit Stricken kann dagegen mit Leiden (in Form von Stress), Schmerzen und ggf. auch Schäden verbunden sein, deren Zufügung vermeidbar und somit nicht durch einen vernünftigen Grund gerechtfertigt ist, weil eine geeignete schonendere Alternative in Form der manuellen Fixation zur Verfügung steht.

Voraussetzung für eine schonende, sichere und erfolgreiche manuelle Fixation und Grundlage jeder guten Tierhaltung ist jedoch eine entsprechende Gewöhnung der Tiere an den Menschen und das Handling, also der Aufbau einer Beziehung zwischen Mensch und Tier. Dies ergibt sich aus den grundsätzlichen Tierhalterpflichten nach § 2 TierSchG, die ohne eine solche Beziehung nur unzureichend erfüllbar sind. Das Unterlassen dieser Gewöhnung kann die Anwendung von Zwangsmaßnahmen, die mit Schmerzen und Leiden verbunden sind, keinesfalls rechtfertigen.

In begründeten Ausnahmefällen, beispielsweise wenn Neuzugänge den Umgang mit dem Menschen nicht gewöhnt oder Einzeltiere „böartig“ sind und die manuelle Fixation deshalb nicht zum Erfolg führt oder aus Arbeitsschutzgründen nicht zu verantworten ist, kann von dem Grundsatz abgewichen werden. In dem Fall ist zu prüfen, ob beispielsweise die medikamentöse Ruhigstellung oder der Einsatz eines

Pflegestand für das betreffende Tier möglicherweise schonender und geeigneter ist. Sofern die Tiere abgelegt werden, darf dies nur auf einer weichen Unterlage und nur solange wie unbedingt nötig erfolgen. Keinesfalls sollten mechanisch fixierte Tiere unbeaufsichtigt gelassen werden, damit bei möglichen Zwischenfällen sofort eingegriffen werden kann.

Fazit:

Wird das Ausbinden mittels Stricken generell routinemäßig angewendet, obwohl hierfür keine Notwendigkeit und somit kein vernünftiger Grund gegeben ist, verstößt dies gegen den Grundsatz des Tierschutzgesetzes in § 1. Sofern dadurch einem Tier erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, so kann der Ordnungswidrigkeitstatbestand, ggf. sogar der Straftatbestand (§ 18 bzw. § 17 TierSchG) erfüllt sein.

Im Auftrage

Dr. Karin Maiworm

(Fachtierärztin für öffentliches Veterinärwesen)